

Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NU 2024)



1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge:
- a) das Auftragschreiben (Bauftrag)
 - b) das Verhandlungsprotokoll
 - c) die Leistungsbeschreibung mit LV
 - d) Besondere Vertragsbedingungen, sofern sie vertraglich vereinbart sind
 - e) diese Bedingungen zum Nachunternehmervertrag
 - f) die einschlägigen Bedingungen des Vertrages zwischen Bauherrn (BH) und Auftraggeber (AG) in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung, soweit diese die Leistungen des Nachunternehmers (NU) betreffen. Der NU wird auf diese Bedingungen ausdrücklich hingewiesen.

Der NU kann die Bedingungen jederzeit bei dem AG einsehen.
 - g) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB), Teil B, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
 - h) das Angebot des NU
 - i) die Regelungen des BGB.
- 1.2 Mit seiner Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll erkennt der NU an, dass die in diesen Bedingungen zum Nachunternehmervertrag enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil des zu schließenden Werkvertrages werden und dass eigene Vertragsbedingungen keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des NU oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich zu fixieren.
- 1.4 Soweit der Vertrag des AG mit dem BH den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der NU verpflichtet, dem AG die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und die Feststellungen der Preisprüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum AG gegen sich gelten zu lassen.
- 1.5 Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so gilt die jeweilige Regelung der VOB/B. Die übrigen Regelungen bleiben verbindlich.
- 1.6 Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft. Der Auftraggeber kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem BH hinzuziehen.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise soweit nichts anderes vereinbart ist.

Lohn- und Materialpreisgleitklauseln gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.

Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird nach dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz zusätzlich vergütet.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des BH in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen. Der NU hat dem AG Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen nach

Fertigstellung der Arbeiten, spätestens mit der Abrechnung in 3-facher Ausfertigung (1 Satz Original plus 2 Sätze Kopien) und auf Wunsch des AG in entsprechender elektronisch lesbarer und weiterverarbeitbarer Form zu übergeben. Die für den Betrieb der zu errichtenden Anlagen erforderlichen Unterlagen sind dem AG rechtzeitig vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage vorzulegen. Die hierfür erforderlichen Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen und in die Angebotspreise einzukalkulieren.

2.3 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Mengen. Der NU ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Mengen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen. Macht der NU insoweit keinen Vorbehalt, so gelten die Mengen des Leistungsverzeichnisses als verbindlich anerkannt.

2.4 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG angeordnet wurden. Entsprechende Stundenberichte hat der NU der Bauleitung des AG am folgenden Arbeitstag zur Anerkennung vorzulegen.

Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

2.5 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, der AG hat sie ausdrücklich angeordnet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren.

2.6 Kosten für behördlich vorgeschriebene Abnahmen, z. B. durch den TÜV, hat der NU bei seiner Preisbildung mit zu berücksichtigen und in die Angebotspreise einzukalkulieren. Der NU hat den AG darauf hinzuweisen, wenn seine Leistungen solch einer behördlich vorgeschriebenen Abnahme unterliegen.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

3.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen und in die Angebotspreise einzukalkulieren. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.

Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitig erfolgte Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.

3.3 Alle Vermessungsarbeiten, die für die vom NU zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind hierbei ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

3.4 Der AG darf die gem. Ziffer 2.2 und Ziffer 3.2 zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen, vervielfältigen, ändern und/oder sonst wie verwenden. Im Falle von Änderungen wird der AG den NU – soweit zumutbar – anhören, es sei denn, die Änderung ist zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig, wirtschaftlich zweckmäßig oder aus sonstigen im Interesse des AG liegenden Gründen erforderlich. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig durch Kündigung, Aufhebung etc. beendet wird.

Der NU bedarf zur Veröffentlichung der von ihm erstellten Unterlagen der Zustimmung des AG. Der NU verpflichtet sich bei von ihm vorzunehmenden Veröffentlichungen den AG als Auftraggeber zu benennen. Der NU gestattet dem AG Veröffentlichungen aller Art.

Der NU gewährleistet, dass die von ihm erstellten Unterlagen frei von Rechten Dritter sind.

3.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

- 3.6 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden Euronormen, Eurocodes, DIN-Vorschriften (soweit nicht durch Euronormen oder Eurocodes abgelöst), technische Richtlinien sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Die hierfür anfallenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen und in die Angebotspreise einzukalkulieren. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

4. Ausführungen

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher deutschsprachiger Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.2 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen. Der NU hat auf Überwachung keinen Anspruch. Macht der AG von seinem Überwachungsrecht Gebrauch, so übernimmt er damit keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung.
- 4.3 Der NU trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.4 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren, sofern der Aufwand in einem billigen Verhältnis zur auszuführenden Vertragsleistung steht. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Hat sich der BH dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der NU die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 4.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 4.7 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sind Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme zu treffen. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU allein.
- 4.8 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden. Sollte der BH oder der AG einen Baulogistiker einsetzen, so wird der NU mit diesem zum Zwecke der Erstellung des Bauvorhabens kooperativ zusammenarbeiten.
- 4.9 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistung entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung (einschließlich ggf. erforderlicher Mülltrennung) und Baureinigung ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU einer oder mehrerer dieser Verpflichtungen nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen und dem NU zu berechnen.
- 4.10 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die gem. § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwasser, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen und in die Angebotspreise einzukalkulieren. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung, Diebstahl und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.

- 4.11 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Der NU hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache erfolgen.

Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

- 4.12 Der AG kann nach einmaliger Abmahnung des NU verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden, soweit hierfür ein besonderer Grund vorliegt. Als besonderer Grund gilt insbesondere die Störung des Arbeitsfriedens auf der Baustelle, die Störung des betrieblichen Ablaufs der Arbeiten, die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und ähnliches.
- 4.13 Der NU verpflichtet sich kein Personal auf der Baustelle einzusetzen, dessen Einsatz gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Setzt der NU dennoch solches Personal ein, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Sollte der NU seinerseits Subunternehmer einsetzen, verpflichtet er sich, diese Verpflichtung an seine Subunternehmer weiterzugeben.
- 4.14 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Der NU hat vor jeder Weitervergabe die von ihm einzuschaltenden Subunternehmer namentlich zu benennen. Ein Wechsel der Subunternehmer während der Bauausführung bedarf der Zustimmung des AG. Sollte der NU seinerseits Subunternehmer einschalten, verpflichtet er sich, diese Verpflichtungen an seine Subunternehmer weiterzugeben.

Verstößt der NU gegen die vorgenannten Verpflichtungen, ist der AG berechtigt, das Personal der nicht genehmigten Subunternehmer von der Baustelle zu verweisen. Verstößt der NU wiederholt gegen die vorgenannten Verpflichtungen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Haftung des NU für die Erfüllung des Vertrages bleibt bestehen.

- 4.15 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.16 Der Zustand von Teilen der Leistung muss für später nicht mehr zugängliche Teile festgestellt werden. Hierzu hat der NU den AG aufzufordern. Andernfalls hat der NU die sich hieraus ergebenden Folgen, insbesondere Mehrkosten, zu tragen, z.B. für ein erneutes Zugänglichmachen der betreffenden Teilleistungen.
- 4.17 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistung dem AG schriftlich anzuzeigen.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Die hierfür erforderlichen Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen und in die Angebotspreise einzukalkulieren.
- 5.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der NU von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Fall die Zahl der vereinbarten Tage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten.
- 5.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf die neuen Termine über.

- 5.5 Ist als Ausführungsfrist ein kalendermäßig bestimmter Endtermin vereinbart oder ist dieser Endtermin entsprechend § 286 Abs. 2, Nr. 2 BGB berechenbar, gerät der NU bei schuldhafter Fristüberschreitung ohne weiteres, auch ohne besondere Mahnung, in Verzug.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1. Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert, beeinträchtigt oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2. Etwaige bauübliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 6.3. Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten infrage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Dieses gilt auch dann, wenn die Behinderung offenkundig im Sinne von § 6 Abs. 1 VOB/B ist.
- 6.4. Der AG haftet nicht für Bauzeitverlängerung, die dem NU durch nicht rechtzeitig fertiggestellte Vorleistungen entstehen und den AG selbst hierfür kein Verschulden trifft.
- 6.5. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden muss, gelten nicht als Behinderung.

7. Verteilung der Gefahr

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 7 VOB/B, sofern nicht in den übrigen unter Ziffer 1.1 Buchstabe a) bis f) aufgeführten Bestandteilen des Vertrages eine andere Regelung vereinbart ist.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.
- 7.3 Vom AG beigestellte bzw. bereitgestellte Baustoffe hat der NU gegen Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Auf Verlangen des AG hat der NU diese Baustoffe auf seine Kosten zu versichern.
- 7.4 Wenn eine, die Bauleistung des NU mitversichernde Bauleistungsversicherung abgeschlossen wurde, erstattet der AG – sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – im Schadensfall dem NU diejenigen Kosten, die notwendig sind, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Ersetzt werden die Selbstkosten. Ersetzt werden deshalb nicht Zuschläge für Gewinn und Wagnis, nicht schadenbedingte Gemeinkosten und allgemeine Baustellen- und Geschäftskosten, Kosten für behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen und alle daraus entstehenden Folgen, sofern sie nicht Teil der endgültigen Reparatur sind. Ersetzt werden weiter nicht Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schaden Verbesserungen vorgenommen werden.

Bei Abrechnung des Schadens nach den Sätzen des Leistungsverzeichnisses erfolgen die Erstattungen nach den ABU / ABN. Von der Versicherung in Abzug gebrachte Selbstbehalte trägt der NU.

8. Kündigung durch den AG

- 8.1 Teilkündigungen sind zulässig. Im Falle einer Teilkündigung kann der NU Schadensersatz für entgangenen Gewinn nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.
- 8.2 Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.

9. Haftung der Vertragsparteien

- 9.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung beinhaltet keine Anerkennung der Ansprüche der Dritten.
- 9.2 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.

- 9.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Fristen kann mit einer Vertragsstrafe belegt werden, die vor der Auftragserteilung festgelegt wird. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche nicht aus.
- 10.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 10.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

11. Abnahme

- 11.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 11.2 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen, z.B. durch den TÜV, sind vom NU rechtzeitig durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem AG unverzüglich vorzulegen.
- 11.3 Teilabnahmen finden grundsätzlich nicht statt. Der AG kann eine solche jedoch unter anderem dann verlangen, wenn eine teilweise Nutzung der Bauleistung vor Gesamtfertigstellung beabsichtigt wird.
- 11.4 Es findet eine förmliche Abnahme statt.
- 11.5 Die Abnahme der Arbeit erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der zu leistenden Arbeiten zu einem mit der Bauleitung zu vereinbarenden Termin, spätestens aber bei oder unverzüglich nach Abnahme der Gesamtleistungen des AG durch den BH. Macht der BH bei der Abnahme Vorbehalte geltend, die die Leistungen des NU betreffen, wirken diese auch gegenüber dem NU, sobald er davon Kenntnis erhält. Unberührt bleiben weitergehende Vorbehalte des AG.

12. Gewährleistung (Mängelansprüche gem. § 13 VOB/B)

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) beträgt 5 Jahre zuzüglich 3 Monate, längstens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) im Verhältnis zwischen BH und AG zuzüglich 3 Monate.
- 12.2 Beseitigt der NU Mängel im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung (Mängelverpflichtung), beginnt mit der Abnahme dieser Leistung hierfür die in Ziff. 12.1 genannte Frist erneut zu laufen.
- 12.3 In Abänderung von § 17 Abs. 8, Nr. 2 VOB/B wird der AG eine vereinbarte Gewährleistungssicherheit (Sicherheit für Mängelansprüche) dem NU nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) bzw. nach Wegfall des Sicherungszwecks zurückgeben.

13. Abrechnung

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach Aufmaß.
- 13.2 Die Schlussrechnung mit Mengenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung gemäß Ziff. 4.17 einzureichen. Sie wird nach Zugang beim AG in der Frist gem. § 16 Abs. 3 VOB/B fällig.

14. Zahlung

- 14.1 Auf Antrag des NU werden Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der am Bau erbrachten Leistungen innerhalb von 28 Tagen, gerechnet ab Rechnungseingang beim AG geleistet. Mit dem Antrag ist eine prüffähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.

Diese Abschlagszahlungen enthalten keinerlei Anerkenntnis hinsichtlich der Richtigkeit der Rechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Leistungen.

14.2 Ist als Sicherheit für die Gewährleistung (Mängelansprüche gem. § 13 VOB/B) sowie zur Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche des AG gegen den NU für den Fall einer Inanspruchnahme des AG durch die Einzugsstelle für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch die einzelnen Sozialversicherungsträger auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e, Abs. 3a SGB IV, der Berufsgenossenschaften auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 Abs. 3 SGB VII, § 28e, Abs. 3a SGB IV sowie zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus Ziff. 15.1 und 15.2 dieser Bedingungen ein Einbehalt vereinbart, so kann dieser von der festgestellten Schlussabrechnungssumme einbehalten werden. Eine Verzinsung findet nicht statt. Auf die Ablösungsmöglichkeit nach Ziff. 14.3 wird jedoch ausdrücklich verwiesen.

Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.

14.3 Der Einbehalt gem. Ziff. 14.2 kann durch eine Bürgschaft gleicher Höhe abgelöst werden. Löst der NU diesen Einbehalt durch Bürgschaft ab, ist eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Bank- oder Versicherungsinstituts oder einer Sparkasse entsprechend dem Muster des AG zu übergeben.

14.4 Im Falle einer Überzahlung hat der NU den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurückzubezahlen. Der NU hat den zurückzuzahlenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H., bei Vollkaufleuten mit 5 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Im Falle des Verzuges des NU ist dem AG auch ein hierüber hinausgehender Schaden zu erstatten.

Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

14.5 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

14.6 Der AG kommt bei Nichtbegleichung einer Rechnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit dieser Rechnung in Verzug.

15. **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. AEntG, MiLoG, AÜG, SchwarzarbeitsG, SGB IV, SGB VII, Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, ArbStättV/Arbeitsstättenrichtlinien, DSGVO, LieferkettensorgfaltspflichtenG)**

15.1 Der NU verpflichtet sich im Rahmen der auszuführenden Bauleistungen die Vorschriften der zuvor genannten Gesetze einzuhalten, insbesondere verpflichtet sich der NU, die in seinem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Mitarbeiter nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Mitarbeiter nicht unter den Mindestentgeltregelungen des AEntG bzw. des MiLoG zu entlohnen sowie die für sein Unternehmen anzuwendenden Sozialkassentarifverträge einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der NU seinen tarifgebundenen und auch nicht tarifgebundenen Mitarbeitern alle sonstigen Zuschläge und Vergütungsbestandteile aus – auch durch Rechtsverordnung (AEntG) – für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen (insbesondere Nachtarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Erschwerniszulage, Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss, Kostenerstattung für Unterkunft sowie An- und Abreise (auch Wochenendheimfahrten), Urlaub sowie Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld zu gewähren. Der NU verpflichtet sich ferner weiter, die Sozialversicherungsbeiträge und die gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge vollständig und pünktlich zu zahlen sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegaler Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch sowie die Arbeitnehmerschutzgesetze einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der NU seinen Mitarbeitern – sofern einschlägig – Unterkünfte nach den Vorschriften der ArbStättV bzw. den Arbeitsstättenrichtlinien zur Verfügung zu stellen; Nachweise hierüber wird der NU erstellen und dem AG nach Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen.

Sollte der NU selbst weitere Subunternehmer beauftragen, so verpflichtet sich der NU die vorgenannten Verpflichtungen an seine Subunternehmer weiterzugeben. Sofern die Subunternehmer wiederum weitere Unternehmer mit der Ausführung von Leistungen beauftragen, verpflichtet sich der NU dafür zu sorgen, dass der jeweilige Subunternehmer die vorgenannten Verpflichtungen an die weiter einzuschaltenden Unternehmer weitergibt.

Sollte der NU seinen Verpflichtungen gem. vorgenannter Abs. 1 und 2 entweder nicht oder nicht vollständig nachkommen, verpflichtet sich dieser, den AG unverzüglich hierüber zu informieren.

15.2 Sollte der NU seinen, unter Ziff. 15.1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes, zur Zahlung von Beiträgen aus den Sozialkassentarifverträgen bzw. zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nicht bzw. nicht pünktlich nachkommen und wird der AG von Dritten auf Zahlung dieser Entgelte in Anspruch genommen, stellt der NU den AG hiermit von allen Ansprüchen Dritter,

auch hinsichtlich möglicher Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, frei. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

Sollte der NU selbst weitere Subunternehmer beauftragen, so erstreckt sich die Freistellung auf sämtliche, innerhalb der Nachunternehmerkette tätige Unternehmen sowie auf die, von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.

Die Verpflichtung des NU zur Freistellung des AG wird durch die vom NU zu stellenden Bürgschaften finanziell mit abgesichert.

- 15.3 Der NU verpflichtet sich, dem AG monatlich eine, von seinen Arbeitnehmern unterschriebene Bestätigung über den Erhalt des Mindestlohnes, aller weiteren Vergütungsbestandteile sowie Gewährung von Urlaub und ggf. einer ordnungsgemäßen Unterkunft gemäß AEntG bzw. MiLoG nach dem beiliegenden Muster zu übergeben.

Sollte der NU selbst weitere Subunternehmer beauftragen, so erstreckt sich diese Verpflichtung auf sämtliche, innerhalb der Nachunternehmerkette tätige Unternehmen sowie auf die, von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.

- 15.4 Sollte der NU gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstoßen oder mit diesen Verpflichtungen in Verzug geraten, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 15.5 Der AG bestätigt, dass er die ihm vom AN zur Verfügung zu stellenden Daten (z. B. Personal-Liste zum Nachunternehmer-Bauftrag, Bestätigung über den Erhalt des Mindestlohnes, aller weiteren Vergütungsbestandteile sowie Gewährung von Urlaub und einer ordnungsgemäßen Unterkunft gemäß AEntG bzw. MiLoG, Kopien Reisepässe/Personalausweise etc.) nach den Vorschriften der DSGVO erheben, verarbeiten, speichern und löschen wird.

- 15.6 Der NU wird entsprechend den Vorschriften des LieferkettensorgfaltspflichtenG ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, um menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, welche bei Ausführung seiner Leistungen durch die von ihm eingesetzten Lieferketten entstehen können, zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Der NU wird dem AG die von ihm in die Wege geleiteten Maßnahmen und Ergebnisse auf entsprechende Anforderung des AG mitteilen bzw. nachweisen.

16. Sicherheitsleistung

Der NU hat, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, dem AG eine Sicherheit für die Vertragserfüllung, also die vertragsgemäße und termingerechte Ausführung der Vertragsleistung, für die Sicherung des Anspruchs auf Erstattung etwaiger Überzahlungen sowie für die Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche des AG gegen den NU für den Fall einer Inanspruchnahme des AG durch die Einzugsstelle für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch die einzelnen Sozialversicherungsträger auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e, Abs. 3a SGB IV, der Berufsgenossenschaften auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 Abs. 3 SGB VII, § 28e, Abs. 3a SGB IV sowie zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus Ziff. 15.1 und 15.2 dieser Bedingungen in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu leisten. Wird die Sicherheit durch Bürgschaft erbracht, ist eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Bank- oder Versicherungsinstituts oder einer Sparkasse entsprechend dem Muster des AG, innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsabschluss zu übergeben. Erfüllt der NU diese Verpflichtung nicht, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des NU einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Gewährleistungsansprüche (Mängelansprüche gemäß § 13 VOB/B) werden von dieser Vertragserfüllungsbürgschaft nicht erfasst. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8, Nr. 1 VOB/B.

17. Werbung / Veröffentlichungen

- 17.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG statthaft.

- 17.2 Der NU und die von ihm eingesetzten Subunternehmer dürfen Veröffentlichungen über das Bauvorhaben und die von ihnen ausgeführten bzw. noch auszuführenden Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung des AG vornehmen.

18. Streitigkeiten

- 18.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

- 18.2 Ist der NU Vollkaufmann, ist – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit Aschaffenburg.